



## Rügepflicht gemäß § 377 HGB bei Sukzessivlieferung von Betonfertigteilen an ARGE

Das OLG Brandenburg hat mit Urteil vom 22.02.2012 - 4 U 69/11 - wie folgt entschieden:

- 1. Bei einer vereinbarten Sukzessivlieferung muss grundsätzlich zumindest stichprobenartig jede Einzellieferung untersucht und Mängel unverzüglich angezeigt werden.**
- 2. § 377 HGB kann auch für eine von zwei Vollkaufleuten gebildete Bau-ARGE gelten.**
- 3. Im Gegensatz zum Werkunternehmer trifft den Verkäufer keine Obliegenheit zur Prüfung der ihm vorgegebenen Pläne.**

### Sachverhalt

Ein Generalübernehmer beauftragt zur Erstellung eines Erweiterungsaufbaus einen Generalunternehmer. Der Generalunternehmer besteht aus einer Bau-ARGE, die sich wiederum aus zwei Vollkaufleuten zusammensetzt. Der Generalunternehmer vergibt wiederum den Auftrag zur Herstellung und Lieferung von Betonfertigteilen an einen Baustofflieferanten. Danach werden mehrere Teillieferungen an die ARGE geliefert. Im Weiteren Verlauf kündigt der Generalunternehmer den Vertrag mit dem Generalübernehmer. Um die restlichen Lieferungen zu erhalten, beauftragt der Generalübernehmer wiederum den Baustofflieferanten per Handschlag mit weiteren Lieferungen. Nach Abschluss der letzten Lieferung stellt der Baustofflieferant die Schlussrechnung. Der Generalübernehmer verweigert die Zahlung des Kaufpreises und begründet diese mit erheblichen Mängeln, weshalb der Kaufpreis auf null zu mindern sei. Der Lieferant fordert nun Zahlung für die erfolgten Lieferungen.

### Entscheidung

Das Gericht gibt dem Generalunternehmer Recht. Im Ergebnis kann der Generalübernehmer keine Mängelrechte geltend machen. Dies sei zwar grundsätzlich möglich, da es sich um einen Werklieferungsvertrag handle. Hier sei dies aber ausgeschlossen, da der Generalübernehmer der Obliegenheit zur unverzüglichen Mängelrüge nach § 377 HGB nicht nachgekommen sei. Bei einem vorliegenden Werklieferungsvertrag müsste im Rahmen von Sukzessivlieferungen eine stichprobenartige Prüfung jeder Einzellieferung erfolgen. Untersuchung und Mängelanzeige hätten gemäß

§ 377 HGB unverzüglich zu erfolgen.

Die Rügepflicht bestehe auch dann, wenn die Gesellschaft, wie sie vorliegend, nicht als oHG zu qualifizieren sei, da u. a. keine auf Dauer angelegte Geschäftstätigkeit erkennbar sei. Der Umstand, dass die ARGE aus zwei Vollkaufleuten bestehe, rechtfertige die Anwendbarkeit des § 377 HGB. Dies ergebe sich aus dem Zweck der Untersuchungs- und Rügeobliegenheit, möglichst schnell Klarheit darüber zu haben, ob ein Geschäft ordnungsgemäß abgewickelt worden sei oder nicht. Diese Pflichten im kaufmännischen Verkehr nach § 377 HGB dürften nicht dadurch unterlaufen werden, weil die ARGE als GbR kein Kaufmann im Sinne des HGB sei, aber dennoch aus zwei Vollkaufleuten bestehe.